

Gartenbauwirtschaft

DEUTSCHER ERWERBSGARTENBAU
Wirtschaftszeitung des



BERLINER GÄRTNER-BÖRSE
deutschen Gartenbaus

Der Erwerbsgärtner und Blumenbinder in Wien

Blatt der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft

Deutsche Gartenbauzeitung für den Sudetengau

Amtl. Zeitung für den Gartenbau im Reichsnährstand u. Mitteilungs-

Hauptredaktion: Berlin-Charlottenburg 4, Schloßstraße 26/28, Telefon 914208. Verlag: Gärtnereische Verlagsgesellschaft Dr. Walter Lang KG., Berlin SW 9, Kochstraße 22, Telefon 175116. Postcheckkonto: Berlin 6703. Anzeigenpreis: 46 mm breite Millimeterzeile 17 Pf. Textanzeige min. Preis 50 Pf. Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 8 v. 1. August 1937 gültig. Anzeigenannahmestelle: Dienstag früh. Anzeigenannahme: Frankfurt (Oder), Oderstr. 41. Fernr. 212. Postcheckkonto: Berlin 62011. Erfüllungsort: Frankfurt (Oder). Erscheint wöchentlich. Bezugserhalt: Ausgabe A monatlich RM 1,-, Ausgabe B (für Mitglieder des Reichsnährstandes) vierteljährlich RM 0.50 sonstig. Postbestellgehr.

Postverlagsort Frankfurt/Oder · Ausgabe B

Berlin, Donnerstag, 9. Oktober 1941

58. Jahrgang — Nummer 41

Ausführungsanweisung der Hauptvereinigung zur Anordnung Nr. 34/41 vom 2. Oktober 1941

Bewirtschaftung der Apfelernte 1941

Rechtshabend veröffentlichten mit im Vorjahr die von der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft erlassene Auflösungsanordnung in der zu dieser Nummer veröffentlichten Ausordnung über die Bewirtschaftung von Apfeln.

1. Apfeln sind, soweit nicht im Abschnitt V der Anordnung Nr. 34/41 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft betr. Bewirtschaftung von Apfeln vom 2. Oktober 1941 ein anderes bestimmt ist, mit Wirkung vom 2. Oktober 1941 beschlagnahmt. Die noch nicht geernteten Apfelmengen gelten mit ihrer Überreitung als beschlagnahmt. Bei der Einfuhr von Apfeln aus dem Ausland tritt die Beschlagnahme mit dem Liefer-schreiten der Hollergrenze ein.

2. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß über Apfeln nur nach den Anordnungen und Weisungen der Hauptvereinigung und auf deren Weisung durch die Gartenbauwirtschaftsverbände durch Rechtsgeschäfte oder sonstige Handlungen verfügt werden darf. Entgegenstehende Rechtsbehörde oder sonstige Handlungen, z. B. Anbau- und Veräußerungsverträge, sind unwirksam, falls nicht der zuständige Gartenbauwirtschaftsverband ihre Aufrechterhaltung und Erfüllung genehmigt.

3. Unbeschadet der Beschlagnahme dürfen die Inhaber von Erzeugerbetrieben aus ihren Betrieben ihren Eigenverbrauch und den ihrer Haushalte angehörigen deden.

4. Die Bestandsmeldung gemäß Abschnitt II der Anordnung Nr. 34/41 hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Anschrift des Meldenden,
- Ort des Betriebes (genaue Bezeichnung, z. B. Erzeuger, der ausschließlich an Bäckern ab liefert, Erzeuger der ausschließlich auf Wochenmärkten seine Ware absetzt, Einfuhrvertreter (Importeur), Einfuhragentvertreter, Verkaufsstelle, Empfangsgrößerverteiler (Waggon-bezieher, Großverteiler),
- Menge der anmeldungspflichtigen Apfeln einschließlich der Menge für den Eigenverbrauch und etwa bereits vertraglich gebundener oder zur Verarbeitung bestimmter Apfel (dabei sind die Mengen für den Eigenverbrauch, die etwa bereits vertraglich gebundenen Apfel und die zur Verarbeitung bestimmten Apfel gesondert aufzuführen),
- Anschrift der einzelnen Häuser,
- Anschrift des Lagers der Apfelmengen.

Die Meldungen sind durch die Gartenbauwirtschaftsverbände der Hauptvereinigung aufgerechnet zu führen. Die Meldungen sind nach folgenden Gesichtspunkten aufzustellen:

- Menge der gemeldeten Apfelmengen insgesamt,
- ausgeteilt nach Meldungen von Erzeugern, Verteilern usw. (s. hierzu 4 b).

Die Meldungen sind bis zum 13. Oktober 1941 zu erhalten.

5. Die Verteilung von Apfeln hat durch die Bezirksabteilungen und den Handel gemäß Abschnitt VI der Anordnung 34/41 schärfstmöglich an ihre bisherigen Kunden zu erfolgen. Die übergebliche Verteilung und Verteilung von Apfeln wird durch die Hauptvereinigung, die gebietliche Zentrale und Verteilung durch die Gartenbauwirtschaftsverbände vorgenommen. Die Hauptvereinigung bestimmt durch Anweisung an die Wirtschaftsverbände die Mengen von Apfeln, die jeweils in einem bestimmten Zeitraum innerhalb eines jeden Wirtschaftsverbandsgebietes dem Verbrauch zugeführt werden dürfen. Einige größere Anlässe von Apfeln sind durch die Wirtschaftsverbände mit Lagerbindung zu versehen. (Hierzu sind zu vernehmen sowohl Aufnahmen aus dem Auslande als auch aus anderen Verbandsgebieten und nicht vorberglehner großer Anfall aus dem eigenen Gebiet).

Der Verlust von beschlagnahmten Apfeln aus dem Gebiet eines Gartenbauwirtschaftsverbandes in das Gebiet eines anderen Gartenbauwirtschaftsverbandes ist verboten, soweit nicht die Hauptvereinigung andere Weisungen erteilt.

6. Der Verlust von beschlagnahmten Apfeln darf nur gegen die von der Hauptvereinigung aufgegebenen Freigabebescheinigungen erfolgen. Die Apfeln dürfen nur gegen vorherige oder gleichzeitige Herabgabe von Freigabebescheinigungen der Hauptvereinigung bezogen werden. Die Freigabebescheinigungen sind nicht übertragbar, sie geben keinen Rechtsanspruch auf Belieferung.

7. Die Belieferung der Bedarfsmarkt erfolgt gleichfalls gegen Freigabebescheinigungen.

Wegen der Belieferung der Industrie mit Apfeln behält es der Anordnung der Hauptvereinigung Nr. 20/41 vom 3. Juni 1941 (RABSL S. 209) bei. Versorgung der Industrie mit Obst sein Be-minden.

8. Die Gartenbauwirtschaftsverbände erhalten die auf ihre Gebiete entfallenden Anteile an Freigabebescheinigungen jeweils für einen bestimmten Zeitraum. Die Freigabebescheinigungen werden vom zuständigen Gartenbauwirtschaftsverband nur solchen Empfangsgrößerverteilern ausgetragen, die sich schon

bisher nachweisenlich mit der Verteilung von Apfeln beschäftigt haben, über ordnungsmäßige Lagerräume und Seitenmaterial verfügen und die Gewähr für sachgemäße pflegliche Behandlung der Früchte bieten. Die Freigabebescheinigungen sind durch die Empfangsgrößerverteiler an den Gartenbauwirtschaftsverbund, aus dem die Belieferung erfolgt, einzulenden. Der Käufer kann mittelbar, welcher Verkaufsstelle mit der Lieferung beauftragt werden soll, Freigabebescheinigungen, die unmittelbar an die Verkaufsstelle eingesandt werden, dürfen nicht be liefern werden. Nach erfolgter Lieferung ist der Freigabebescheiniger durch den Verkaufsstelle unverzüglich ausgefüllt an den für ihn zuständigen Gartenbauwirtschaftsverbund einzutragen. Die über Freigabebescheinigungen bezogenen Apfelmengen dürfen nur nach Weisung des für den Empfangsgrößerverteiler zuständigen Gartenbauwirtschaftsverbundes in den Verkehr gebracht werden.

9. Aus dem Ausland eingeführte Apfelmengen werden ausschließlich durch die Hauptvereinigung verteilt. Die Weisungen an die Wirtschaftsverbände über den Verlauf und die gebietliche Verteilung werden gesondert herausgegeben.

10. Jeder Verband von Frischobst aller Art (mit Ausnahme von Weintrauben und Süßfrüchten) im Städte- oder Exportschiff unterliegt, wie sich aus Abschnitt IV der Anordnung 34/41 ergibt, innerhalb der Gebiete der dort genannten Reichsbahn-directionen der Bescheinigung durch die zuständigen Ortsbauernführer bzw. Gartenbauwirtschaftsverbände. Hierzu wird im einzelnen folgendes bestimmt:

a) Vom zuständigen Gartenbauwirtschaftsverbund anerkannte Edelsortenbetriebe und alle Erwerbs- und Gewerbesortenbetriebe, die von den Ausnahmestimmungen des Abschnitts IV Nr. 4c nach machen wollen, haben dies — unter Angabe der in ihrem Betrieb befindlichen Apfelmengen (vgl. Abschnitt II der Anordnung), des Hundertfaches des gewünschten freien Verkaufs und der Anschrift des zuständigen Ortsbauernführers — dem zuständigen Gartenbauwirtschaftsverbund zu melden.

b) Die Gartenbauwirtschaftsverbände übermitteln den Ortsbauernführern eine Liste dieser Edelsorten- und Gewerbesortenbetriebe mit Angabe der von den einzelnen Betrieben gemeldeten Gesamtpflanzmenge sowie für den freien Verkauf gewünschten Hundertfaches. Die Ortsbauernführer geben den gewünschten Hundertfach im Hochstall jedoch

aa) bei Edelsortenbetrieben 100 v. H.

bb) bei Gewerbesortenbetrieben 10 v. H.

der gemeldeten Apfelmengen zum Verkauf da durch frei, daß sie auf den Frachtbrief oder

die Exportschiffurkunde ihres Dienststempel (ohne Namenszusatzung) legen oder in Erwartung eines Dienststempels ihren Namen mit dem Zusatz „Ortsbauernführer“ schreiben.

11. Die in Abschnitt IV Kbl. 2 und Abschnitt V Satz 2 der Anordnung ausgesprochene Verbandsbeschreibung hat zur Folge, daß die Eisenbahnen in den Gebieten der angegebenen Reichsbahn-directionen Frischobst aller Art (mit Ausnahme von Weintrauben und Süßfrüchten) im Städte- oder Exportschiff unterliegen. Gibt der Gartenbauwirtschaftsverbund dem Antrag mit Zustimmung zu, so verleiht er den Frachtbrief oder die Exporturkarte mit seinem Dienststempel (ohne Namenszusatzung).

12. Apfeln sind nach Genehmigung durch die Hauptvereinigung von den Gartenbauwirtschaftsverbänden unverzüglich freizugeben, wenn auf Grund eines ordnungsmäßigen Gutachtens eines geschlossenen Sachverständigen über das Normale binionsgehender Schwund und Verderb festgestellt wird.

In der gleichen Weise bestimmen die Ortsbauernführer denjenigen Erzeugern von Apfeln, die diese nicht einwandfrei anbauen (Schwedergärtner, Hausgärtner usw.), auf Antrag ohne weitere Prüfung die Zulässigkeit des Verkaufes.

c) Bei allem übrigen Frischobst, d. h. Frischobst mit Ausnahme von Apfeln, Weintrauben und Süßfrüchten, erteilen die Ortsbauernführer den Erzeugern auf Antrag die Bescheinigung auf dem Frachtbrief oder der Exporturkarte.

d) Verteiler, die Frischobst (mit Ausnahme von Weintrauben und Süßfrüchten) versenden wollen, haben den zuständigen Gartenbauwirtschaftsverbund einen entsprechenden Antrag mit Zustimmung vorzulegen. Gibt der Gartenbauwirtschaftsverbund dem Antrag zu, so verleiht er den Frachtbrief oder die Exporturkarte mit seinem Dienststempel (ohne Namenszusatzung).

e) Die Abnehmer haben die Beförderungspapiere der für die Erteilung der Bescheinigung zuständigen Stelle (Ortsbauernführer oder Gartenbauwirtschaftsverbund) vollständig ausgefüllt vorzulegen.

13. Die in Abschnitt IV Kbl. 2 und Abschnitt V Satz 2 der Anordnung ausgesprochene Verbandsbeschreibung hat zur Folge, daß die Eisenbahnen in den Gebieten der angegebenen Reichsbahn-directionen Frischobst aller Art (mit Ausnahme von Weintrauben und Süßfrüchten) im Städte- oder Exportschiff unterliegen. Gibt der Gartenbauwirtschaftsverbund dem Antrag zu, so verleiht er den Frachtbrief oder die Exporturkarte mit seinem Dienststempel (ohne Namenszusatzung).

12. Apfeln sind nach Genehmigung durch die Hauptvereinigung von den Gartenbauwirtschaftsverbänden unverzüglich freizugeben, wenn auf Grund eines ordnungsmäßigen Gutachtens eines geschlossenen Sachverständigen über das Normale binionsgehender Schwund und Verderb festgestellt wird.

13. Geregelt Verwertung
der böhmisch-mährischen Apfelernte

Das Ministerium für Landwirtschaft in Prag hat die Verwertung der diesjährigen Apfelernte im Winter 1940/41 geregelt. Zu diesem Zweck wurde die gesamte Ernte 1941 beschlagnahmt und den Erzeugern der direkte Verkauf von Apfeln an Verbraucher verboten. Der Verkauf von Apfeln bedarf der Bescheinigung des böhmisch-mährischen Verbandes für Obst und Gemüse. Alle Apfelmengen müssen den örtlichen Sammelstellen zugeführt werden. Gleichzeitig hat der böhmisch-mährische Verband für Obst und Gemüse schwere Maßnahmen zur Sicherstellung der Ernte von Tauerobst getroffen, die sich vor allem gegen den Schlehdendel mit Obst richten. Der Obervorsteher wird streng überwacht.

Voraussetzung für Ordnung der europäischen Wirtschaftsbeziehungen

Marktordnung — Fundament der Gemeinschaft

Angesichts der Erfolge, die sich im Rahmen der wirtschaftlichen Neuordnung Europas immer wieder beobachten lassen, verhüllt die pluto-kratisch-bolschewistische Front immer verzweifelter nach irgendwelchen lächerlichen Behauptungen und Unterstellungen zur Untergründung der wiedenden europäischen Gemeinschaft. Es ist für uns ohne weiteresverständlich, daß die Kriegsfeinde von Moskau bis Washington dabei ausschließlich in die alten Thesen zurückfallen, die schon einmal im liberalistischen Zeitalter zur wirtschaftlichen Verfestigung von Millionen Weltländern geführt haben. Die Verfestigung hat vor allem die europäische Landwirtschaft zu ihren Gewinnen, da die einzelnen europäischen Staaten das Bewußtsein von der Bedeutung eines bodenständigen Landvolkes verloren, sich in ernährungswirtschaftliche Abhängigkeit vom Weltmarkt begeben und damit unter die Finanzmacht Englands gerieten. Heute verläuft man in London und New York die Zölle zu verdreifachen, das ein gesundes internationales Wirtschaftsleben nur möglich sei, wenn die Marktordnung mit all dem Durum und Dian, wie sie von der Rattenfängermethoden kennen, es ist die alte Parole „haltest den Dieb“, oder „nicht der Röder, der Erzbischof ist schuldig“. England und seine Leibwachen allein tragen die Schuld am Zusammenbruch des alten Weltmarktes. Man versucht sich reizlos zu machen, indem man Deutschland mit seinen Ordnungsbestrebungen als den Schuldigen hinstellt. England wird also mit seinen Propagandamethoden nicht viel Erfolg haben, denn die europäischen Völker haben die Vorteile des Marktordnungssystems, wie es von Deutschland im Laufe der letzten Jahre entwickelt wurde, zu eindeutig gespürt. Deutschland hat durch die Errichtung seines inneren Marktes die Voraussetzung für eine ge-

Todesurteil gegen 80 Millionen Deutsche

Zur gleichen Zeit, da sich die pluto-kratischen Häßlinge und willigsten Werkzeuge der internationalen jüdischen Freimaurerei Roosevelt und Churchill, irgendwo in einer versteckten Bucht des Atlantik trafen und wieder einmal in Phrasen von Menschheitsglücksideen geradezu überließen, gerade während dieser Zeit erschien in den USA eine Schrift mit dem ungeheuerlichen Titel „Deutschland muß sterben!“ Verfasser dieses von einem geradezu krankhaft-dämonischen Hass erfüllten Buches ist der Jude Theodore Kaufmann. Nun könnte uns Deutschen es an sich völlig gleichgültig sein, was das krankhafte Hirn eines geistig und moralisch völlig verkommenen Juden ausbrütet. Bei der genannten Schrift aber liegen die Dinge etwas anders: dieser Jude Kaufmann ist nicht irgend ein kleiner Jude, er ist vielmehr Präsident der Friedensgesellschaft der USA, und gehört ferner zum engsten Freundeskreis Roosevelts. Ja, der Fall wiegt sogar noch weit schwerer. Die USA-Hetzpresse, die das obengenannte Buch begeistert begrüßt hat, ließ keinen Zweifel darüber, daß der amerikanische Präsident Roosevelt die wichtigsten Fragen des Buches selbst angeregt, ja daß sogar einzelne Abschnitte selbst von ihm diktiert worden sind.

Nach dieser Feststellung über den sachlichen Inhalt des Buches folgendes: der Jude Kaufmann fordert nicht mehr und nicht weniger als die völlige Ausrottung des deutschen Volkes. Deutschlands Frauen und Männer sollen sterilisiert werden, so daß kein Nachwuchs mehr heranwachsen kann. Das deutsche Staatsterritorium soll völlig aufgeteilt und die noch lebende Generation des Volkes über die ganze Welt ausgesiedelt und verteilt werden. Wörtlich schreibt Kaufmann:

Der jetzige Krieg ist kein Krieg gegen Adolf Hitler allein. Er wird auch nicht nur gegen die Nazis geführt. Es ist ein Krieg von Völkern gegen Völker. Ein Krieg gesetzter Völker, die nach dem Glanz des Lichtes aufschauen, gegen unzivilisierte Barbaren, die die Finsternis lieben. Es ist ein Ringen zwischen der deutschen Nation und der Menschheit. Es ist die heilige Pflicht der heutigen Generation gegenüber den Ungeborenen, die Sicherheit dafür zu schaffen, daß die Giftzähne der deutschen Schlange nie wieder töten können. Und da das Gift dieser Zähne seine verderbliche Kraft nicht aus dem Körper, sondern aus der Kriegspsyche des Deutschen schöpft, so kann man nur dadurch das Wohl und die Sicherheit schützen, daß man diese Seele endgültig auslöscht und den fauligen Körper, der sie beherbergt, endgültig aus dieser Welt fortsetzt.

14. Die in Abschnitt IV Kbl. 2 und Abschnitt V Satz 2 der Anordnung ausgesprochene Verbandsbeschreibung hat zur Folge, daß die Eisenbahnen in den Gebieten der angegebenen Reichsbahn-directionen Frischobst aller Art (mit Ausnahme von Weintrauben und Süßfrüchten) im Städte- oder Exportschiff unterliegen. Gibt der Gartenbauwirtschaftsverbund dem Antrag zu, so verleiht er den Frachtbrief oder die Exporturkarte mit seinem Dienststempel (ohne Namenszusatzung).

15. Die in Abschnitt IV Kbl. 2 und Abschnitt V Satz 2 der Anordnung ausgesprochene Verbandsbeschreibung hat zur Folge, daß die Eisenbahnen in den Gebieten der angegebenen Reichsbahn-directionen Frischobst aller Art (mit Ausnahme von Weintrauben und Süßfrüchten) im Städte- oder Exportschiff unterliegen. Gibt der Gartenbauwirtschaftsverbund dem Antrag zu, so verleiht er den Frachtbrief oder die Exporturkarte mit seinem Dienststempel (ohne Namenszusatzung).

16. Die in Abschnitt IV Kbl. 2 und Abschnitt V Satz 2 der Anordnung ausgesprochene Verbandsbeschreibung hat zur Folge, daß die Eisenbahnen in den Gebieten der angegebenen Reichsbahn-directionen Frischobst aller Art (mit Ausnahme von Weintrauben und Süßfrüchten) im Städte- oder Exportschiff unterliegen. Gibt der Gartenbauwirtschaftsverbund dem Antrag zu, so verleiht er den Frachtbrief oder die Exporturkarte mit seinem Dienststempel (ohne Namenszusatzung).

17. Die in Abschnitt IV Kbl. 2 und Abschnitt V Satz 2 der Anordnung ausgesprochene Verbandsbeschreibung hat zur Folge, daß die Eisenbahnen in den Gebieten der angegebenen Reichsbahn-directionen Frischobst aller Art (mit Ausnahme von Weintrauben und Süßfrüchten) im Städte- oder Exportschiff unterliegen. Gibt der Gartenbauwirtschaftsverbund dem Antrag zu, so verleiht er den Frachtbrief oder die Exporturkarte mit seinem Dienststempel (ohne Namenszusatzung).

18. Die in Abschnitt IV Kbl. 2 und Abschnitt V Satz 2 der Anordnung ausgesprochene Verbandsbeschreibung hat zur Folge, daß die Eisenbahnen in den Gebieten der angegebenen Reichsbahn-directionen Frischobst aller Art (mit Ausnahme von Weintrauben und Süßfrüchten) im Städte- oder Exportschiff unterliegen. Gibt der Gartenbauwirtschaftsverbund dem Antrag zu, so verleiht er den Frachtbrief oder die Exporturkarte mit seinem Dienststempel (ohne Namenszusatzung).

19. Die in Abschnitt IV Kbl. 2 und Abschnitt V Satz 2 der Anordnung ausgesprochene Verbandsbeschreibung hat zur Folge, daß die Eisenbahnen in den Gebieten der angegebenen Reichsbahn-directionen Frischobst aller Art (mit Ausnahme von Weintrauben und Süßfrüchten) im Städte- oder Exportschiff unterliegen. Gibt der Gartenbauwirtschaftsverbund dem Antrag zu, so verleiht er den Frachtbrief oder die Exporturkarte mit seinem Dienststempel (ohne Namenszusatzung).

20. Die in Abschnitt IV Kbl. 2 und Abschnitt V Satz 2 der Anordnung ausgesprochene Verbandsbeschreibung hat zur Folge, daß die Eisenbahnen in den Gebieten der angegebenen Reichsbahn-directionen Frischobst aller Art (mit Ausnahme von Weintrauben und Süßfrüchten) im Städte- oder Exportschiff unterliegen. Gibt der Gartenbauwirtschaftsverbund dem Antrag zu, so verleiht er den Frachtbrief oder die Exporturkarte mit seinem Dienststempel (ohne Namenszusatzung).

21. Die in Abschnitt IV Kbl. 2 und Abschnitt V Satz 2 der Anordnung ausgesprochene Verbandsbeschreibung hat zur Folge, daß die Eisenbahnen in den Gebieten der angegebenen Reichsbahn-directionen Frischobst aller Art (mit Ausnahme